

## VORSCHLÄGE FÜR GESETZESÄNDERUNGEN IM BEREICH STUDIENFÖRDERUNGSRECHT FEBRUAR 2026

### **I. BESONDERS AUFFÄLLIGE PROBLEMBEREICHE IM STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ**

Das Referat für Sozialpolitik schildert im Folgenden einige besonders wichtige Punkte im Bereich Studienförderungsgesetz (StudFG). In einem zweiten Teil (2. Detailvorschläge) werden diese und weitere Vorschläge noch einmal aufgelistet.

#### **1. KEINE VERJÄHRUNG VON VORSTUDIENZEITEN, § 15, § 17 STUDFG**

Aktuell werden alle Vorstudien, die jemals studiert wurden, bei der Anspruchsprüfung berücksichtigt. Wer also vor vielen Jahren (meist unmittelbar nach dem Schulabschluss) mehr als zwei Studien „ausprobiert“ hat oder vor vielen Jahren zu lange inskribiert war, kann deswegen zu einem späteren Zeitpunkt keine Studienbeihilfe für ein neu aufgenommenes Studium beziehen. Ein verspäteter oder zu häufiger Studienwechsel und/oder ein fehlender Studienerfolg im früheren Studium verhindern einen Anspruch, was insbesondere bei nicht-klassischen Studienverläufen oftmals ein Problem ist. Diese Problematik verhindert Lifelong Learning und widerspricht der Lifelong Learning Strategie des BMFWF.<sup>1</sup> Außerdem sind gerade „First Academics“ auf ein flexibles Pendeln zwischen Ausbildungs- und Erwerbstätigkeitszeiten angewiesen.

*Beispiel 1: Student B studiert nach Abschluss von Matura und Zivildienst vier Semester ein Studium. Aufgrund einer finanziellen Notlage (z.B. Eltern streichen den Unterhalt), bricht er sein Studium ab und sucht sich einen Job. Nach sechs Jahren Berufstätigkeit möchte er um eine Studienbeihilfe nach Selbsterhalt ansuchen. Diese wird abgelehnt, weil er verspätet sein Studium gewechselt hat.*

*Beispiel 2: Frau C ist 32 Jahre alt und möchte sich, nachdem ihre drei Kinder nun schon älter sind, höher qualifizieren. Sie will ein Studium beginnen. Leider hat sie im Alter von 18/19 drei Studien jeweils für ein Semester "ausprobiert". Ihr jetziger*

<sup>1</sup>[https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?rex\\_media\\_type=pubshop\\_download&rex\\_media\\_file=442\\_IIIarbeitspapier\\_ebook.pdf](https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?rex_media_type=pubshop_download&rex_media_file=442_IIIarbeitspapier_ebook.pdf)

*Studienbeginn gilt als dritter Studienwechsel. Sie hat daher keinen Anspruch auf Studienbeihilfe.*

- ⇒ **Bei einer Studienunterbrechung von mehr als fünf Jahren sollten davor liegende Studienzeiten nicht mehr berücksichtigt werden. Vorstudienzeiten sollen also nach 5 Jahren verjähren. Das erleichtert Life-Long-Learning und fördert ökonomisch benachteiligte Studierende**

## **2. RÜCKZAHLUNG BEZOGENER STUDIENBEIHILFE WEGEN FEHLENDER MINDESTSTUDIENLEISTUNG TROTZ VORLIEGEN BESONDERER UMSTÄNDE UND TROTZ STEOP-PHASE**

Die aktuelle Regelung verpflichtet zur Rückzahlung, auch wenn Studierende im 1. Studienjahr eine schwere Erkrankung oder sonstige wichtige Gründe nachweisen konnten und deshalb die nötige Mindeststudienleistung von 15 ECTS (Bachelor) oder 10 ECTS (Master) nicht erbringen konnten. Dies sollte geändert werden.

### a. Entfall bei berücksichtigungswürdigen Gründen

Jedenfalls sollte ein Entfall der Rückforderung der im ersten Jahr bezogenen Beihilfe bei Studierenden, die wegen einer Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft oder Kindererziehungszeiten keinen ausreichenden Studienerfolg erbringen können, vorgenommen werden.

Beispiel 1: Herr D studierte sein Studium an der Universität für Bodenkultur mit Leidenschaft. Er erhält für dieses Studium eine Studienbeihilfe von EUR 350/Monat, da er aus einem finanziell schwachen Haushalt kommt. Leider verschlechtert sich im Laufe des ersten Jahres seine schwere Augenerkrankung derart, dass er trotz mehrfacher Antritte nur vier Prüfungen mit insgesamt 9 ECTS positiv abschließen kann. Daraufhin muss er EUR 4.200 zurückzahlen.

### b. Entfall der Rückforderung bei STEOP-Problemen im ersten Studienjahr

Viele Studierende haben gerade am Beginn ihrer Studienlaufbahn Probleme, sich mit der neuen Umgebung der Hochschule zurechtzufinden. Das Scheitern in der STEOP bedeutet für Bezieher\_innen einer Studienbeihilfe den erzwungenen Studienabbruch sowie eine Rückforderung jener Beträge, mit denen sie ihren Lebensunterhalt bestritten haben. Das führt oft zum endgültigen Studienabbruch. Es handelt sich um eine besondere Härte gegenüber Studierenden, die auf Grund ihrer finanziellen Situation als besonders förderungswürdig einzustufen sind.

Beispiel 2: Frau M hat sich schon immer gewünscht Medizin zu studieren. Da es mit der Aufnahme im Medizinstudium nicht klappt, inskribiert sie sich für Pharmazie. Sie erhält für dieses Studium eine Studienbeihilfe von EUR 400/Monat. Frau M scheitert jedoch im ersten Studienjahr im Juni beim dritten Antritt einer STEOP Prüfung und wird aus dem Studium ausgeschlossen. Sie muss daraufhin die von Sep-Mai bezogene Studienbeihilfe in Höhe von EUR 4.000 zurückzahlen. Da sie so viel Geld nicht zahlen kann, bricht sie ihr Studium ab.

- ⇒ Die Rückforderung nach dem ersten Studienjahr (BA- oder Diplomstudien) sollte in diesen Konstellationen entfallen oder zumindest entschärft werden durch:
- ⇒ Rückforderung nicht geknüpft an fixe positive ECTS-Punkte, sofern Bemühen um einen Studienerfolg nachgewiesen werden kann
- ⇒ Halbierung der Rückforderung
- ⇒ oder Rückforderung nur dann, wenn der Mindeststudienerfolg (15 ECTS) auch nach dem 3. Semester noch nicht nachgewiesen werden kann

### **3. AUFNAHME EINES MASTERSTUDIUMS BINNEN 30 MONATEN AB ABSCHLUSS DES ERSTEN BACHELORSTUDIUMS**

Wer nicht binnen 30 Monaten nach Bachelorabschluss sein Masterstudium beginnt, hat keinen Anspruch auf Studienbeihilfe im Masterstudium. Die Regelung verschärft sich dadurch, dass es auf den ersten Bachelorabschluss ankommt. Diese Problematik widerspricht der Lifelong Learning Strategie des BMFWF.<sup>2</sup> Außerdem sind es gerade „First Academics“, die oftmals darauf angewiesen sind, zwischen Erwerbstätigkeit und Studententätigkeit zu pendeln und z.B. nach einem BA-Abschluss zunächst eine Phase der Erwerbstätigkeit folgen zu lassen, bevor das Masterstudium begonnen werden kann.

*Beispiel 1: Student D hat zuerst das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften und nach einiger Zeit zusätzlich auch noch das Bachelorstudium Physik studiert. Den Bachelor Wirtschaftswissenschaften hat er im Jänner 2022 erfolgreich abgeschlossen. Den Bachelor Physik schließt er im Juni 2024 ab. Im Oktober 2024 beginnt er sein Masterstudium Physik. Er kann dafür keine Studienbeihilfe*

<sup>2</sup>[https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?rex\\_media\\_type=pubshop\\_download&rex\\_media\\_file=442\\_1llarbeitspapier\\_ebook.pdf](https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?rex_media_type=pubshop_download&rex_media_file=442_1llarbeitspapier_ebook.pdf)

beziehen, weil sein erster Bachelorabschluss (Wirtschaftswissenschaften) mehr als 30 Monate zurückliegt.

*Beispiel 2: Student C gerät im Laufe des Bachelorstudiums in eine finanzielle Notlage (z.B. Eltern streichen den Unterhalt), er schafft gerade noch den Bachelor-Abschluss, muss aber danach arbeiten gehen und kann nicht den Master direkt anhängen. Nach sechs Jahren Berufstätigkeit möchte er sich weiterqualifizieren und sein Masterstudium beginnen. Er hat keinen Anspruch auf Studienbeihilfe, weil sein Bachelorabschluss zu lange zurück liegt.*

- ⇒ Dass zwischen Bachelor- und Masterstudium nur ein bestimmter Zeitraum liegen darf, um eine Förderung beziehen zu können, sollte gestrichen werden.

#### **4. ANPASSUNGSBEDARF DER BERECHNUNG DER ZUMUTBAREN UNTERHALTSLEISTUNG, § 28 STUFG**

Die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern entspricht nicht mehr der durch die Inflation geänderten Kaufkraft. Dass beispielsweise bereits ab einem elterlichen Jahreseinkommen über 12.000 EUR ein Prozentsatz von der Studienbeihilfe abgezogen wird, führt zu äußerst geringen Beihilfen gerade bei jüngeren Studierenden.

- ⇒ Die Einkommensgrenzen der Eltern, von denen die zumutbare Unterhaltsleistung berechnet wird, sollten initiativ an die Inflation seit der letzten wesentlichen Erhöhung (2017) angepasst und somit der Kaufkraftverlust der letzten Jahre berücksichtigt werden.
- ⇒ Die Einkommensgrenzen der Eltern von denen die zumutbare Unterhaltsleistung berechnet wird, sollten in weiterer Folge jährlich automatisch an die Inflation angepasst werden.

#### **5. ANPASSUNGSBEDARF HINSICHTLICH DER HÖHE DER BEIHILFE FÜR JUNGE STUDIERENDE, § 26 ABS 1 STUFG**

Ökonomisch benachteiligte Studierende (Elterneinkommen maximal 12.000 EUR jährlich), die unter 24 sind und deren Eltern am Studienort leben, erhalten derzeit maximal 440 EUR monatlich. Das reicht nicht aus, um diese Studierenden zu unterstützen. Die Eltern haben oft gar keine

Mittel, sodass die Studierenden trotz der Nähe zwischen Elternwohntort und Studienort nicht bei ihren Eltern leben und von diesen kostenlos Wohnraum und Nahrung erhalten können.

- ⇒ Es braucht eine deutliche Anhebung des Grundbetrages in § 26 Abs 1, von dem die Studienbeihilfe von finanziell benachteiligten Studierenden unter 24 Jahren berechnet wird, die aufgrund ihrer finanziellen Situation bei den Eltern leben müssen (Arme Kinder aus Städten).

## II. AUFLISTUNG IM DETAIL

### **§ 6 Z 4 lit a StudFG (Altersgrenze Selbsterhalter\_innen bei Masterstudium):**

Wenn Studierende für ihr Bachelorstudium ein Selbsterhalter\_innenstipendium (erst) zwischen 35 und 38 Jahren genehmigt bekommen haben, ist es ihnen in den wenigsten Fällen möglich eine weitere Förderung für ein darauffolgendes Masterstudium zu erhalten, da sie dann bereits zur Masterzulassung 38 Jahre geworden sind. Eine Erhöhung der Altersgrenze für Selbsterhalter\_innen, zumindest bezüglich des Beginns des Masterstudiums, wäre wünschenswert. Dadurch würde ein Entfall der 30-Monatsfrist seine volle Wirkung entfalten können.

### **§ 6 Z 4 StudFG (Altersgrenze Doktoratsstudium):**

Die Altersgrenze für ein Doktoratsstudium beträgt derzeit 30 Jahre, während Masterstudien bei Aufnahme vor dem 35. Geburtstag gefördert werden können. Das ist systemwidrig. Doktoratsstudien sollten ebenfalls bei Beginn vor dem 35. Geburtstag förderbar sein.

### **§ 8 Abs 1 Z 1 StudFG iVm § 67 Abs 3 EstG (Abfertigungen als Einkommen):**

Abfertigungen gelten als Einkommen der Eltern iSd StudFG, dadurch kann es in förderungswürdigen Fällen in einzelnen Jahren zu Totalausfällen der Studienbeihilfe kommen. Abfertigungen sind wirtschaftlich betrachtet eine Entschädigungs- bzw. Überbrückungsleistung und sollten nicht als Einkommen zählen.

### **§ 15 StudFG Abs 2 und 3 Z1 (Frist zwischen Bachelor- und Masterstudium. Frist zwischen sowie Diplom- und Doktoratsstudien bzw Master- und Doktoratsstudien):**

Anspruch auf SBH für ein Masterstudium sollte unabhängig davon gebühren, wie lange der Abschluss des Bachelorstudiums zurückliegt. Anspruch auf SBH für ein Doktoratsstudium sollte unabhängig davon gebühren, wie lange der Abschluss des Masterstudiums/Diplomstudiums zurückliegt. Ein zügiges Studium ist ohnehin durch die in § 15 geregelte maximale Studiendauer des Vorstudiums gewährleistet. Siehe dazu auch die nähere Begründung oben, Kap I.

#### **§ 17 StudFG (Studienwechsel):**

Derzeit ist die Studienwechsel-Regelung sehr streng: Derzeit muss nach spätestens 2 Semestern gewechselt werden., damit man keine Wartezeit hat. Vorschlag: Ein Wechsel sollte erst nach dem 5. Inskribierten Semester zu einer Wartezeit führen. Alternativ sollte zumindest die Wartezeitregelung dergestalt entschärft werden, dass sie um zwei Semester verkürzt wird (Beispiel: Wechsel nach drei Semestern Vorstudium führt im neuen Studium zu einer Wartezeit von einem Semester)

#### **§ 15, § 17, § 20 StudFG (Verjährung von Vorstudien, Studienwechsel):**

Studienwechsel und Vorstudien sollten „verjähren“, wenn diese länger als 5 Jahre zurückliegen (hinsichtlich Studienwechsel-Regelungen und hinsichtlich Leistungsnachweis-Regelungen). Eine völlige Ausweitung der Förderbarkeit ist dadurch nicht zu befürchten, da ohnehin nur ein einziger (abgeschlossener) Ausbildungsweg zu einer Förderbarkeit iSd StudFG führt. Siehe nähere Begründung oben, Kapitel I.

#### **§ 19 StudFG (Verlängerungsgründe und Schieben des Leistungsnachweises):**

Gründe, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer führen, sollten auch die Pflicht zum Leistungsnachweis verschieben. Siehe nähere Begründung oben, Kapitel I.

#### **§ 20 Abs 2 StudFG (absoluter Verlust der Studienbeihilfe bei zu langem ersten Abschnitt):**

sollte gestrichen werden. Die Bestimmung ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Diplom- und Bachelorstudien.

#### **§ 23 StudFG (Leistungsnachweis an PHs):**

Leistungsnachweis an PHs sollte angeglichen werden an die allgemeinen Regelungen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb trotz Lehrer\_innenmangels Studierende an PH's gegenüber anderen Studierenden im Bereich des StudFG schlechter gestellt sind.

#### **§ 26 Abs 1 StudFG (Höhe Grundbetrag):**

Der Grundbetrag für Studierende, die keinen Erhöhungsbetrag erhalten, sollte signifikant erhöht werden. Nähere Begründung siehe oben, Kapitel I.

**§ 26 Abs 2 StudFG (Erhöhungsbetrag für Halbwaisen):**

Zumindest bei Halbwaisen, die ansonsten nur den Grundbetrag gemäß § 26 Abs 1 StudFG erhalten würden (aufgrund von Alter, mangelnder Auswärtigkeit und mangelndem Elterneinkommen), sollte der Grundbetrag ebenfalls so wie bei Vollwaisen erhöht werden.

**§ 28 Abs 1 StudFG (Berechnung zumutbare Unterhaltsleistung):**

Die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung sollte an die Inflation angepasst werden.

**§ 31 StudFG (Selbsterhalt):**

Kinderbetreuungszeiten sollten stärkere Berücksichtigung finden bei der Berechnung der Selbsterhalterzeiten.

**§ 48, § 51 StudFG (Rückzahlung mangels Mindeststudienenerfolg im ersten Studienjahr):**

Die Rückzahlungsverpflichtung bei mangelndem Mindeststudienenerfolg sollte jedenfalls dann entfallen, wenn Gründe vorliegen, welche die Anspruchsdauer verlängern (§ 19 StudFG).

Generell sollten Rückforderungen nicht an das Erreichen einer fixen-positiven ECTS-Punkte-Anzahl geknüpft werden, sofern das Bemühen um einen Studienenerfolg nachgewiesen werden kann.

Alternativ sollte die Rückforderungsregelung zumindest für das erste Studienjahr in BA- und Diplomstudien (StEOP-Phase) entschärft werden. Z.B. durch Halbierung der Rückforderung oder durch Rückforderung nur dann, wenn Studierende den Mindeststudienenerfolg (15 ECTS) auch nach dem 3. Semester noch nicht nachweisen können.

**§ 56d Abs 5 StudFG (Mobilitätsstipendien):**

Mobilitätsstipendium sollten im Wege der Hoheitsverwaltung (und nicht wie bisher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) vergeben werden.